

**Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Netzbach vom
20.04.2010**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemoDVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) auf seiner Sitzung am 06.04.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 wird in folgender Fassung ersetzt:

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Netzbach erfolgen in der Zeitung. Der Gemeinderat Netzbach entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Netzbach, den 20.04.2010

Horst Ackermann
Ortsbürgermeister

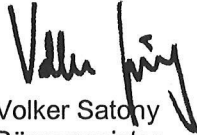
Anmerkung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Gemeindeverwaltung Netzbach, Schulstr. 5, 65623 Netzbach** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten,
den 20.04.2010


Volker Satony
Bürgermeister

**1. Satzungsänderung
der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Netzbach
vom 14.12.2001**

15.9.94

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) auf seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

- 1) In § 5 Abs. 1 Buchstabe b wird die Angabe 500,- DM durch die Angabe 250,- € ersetzt.
- 2) In § 10 Abs. 1 u. 3 werden die Angaben 19,60 DM durch die Angaben 11,- € ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Netzbach, den 14.12.2001

Ackermann, 1. Beigeordneter

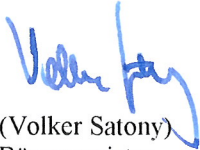
Anmerkung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Gemeindeverwaltung Netzbach, 65623 Netzbach** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung
65623 Hahnstätten, den 14.12.2001



(Volker Satony)
Bürgermeister

- a) Erneuerung der Gänsbachverrohrung
- b) Offenlegung der Gänsbach
- c) Straßenausbau Bachstraße
- d) Straßenerschließung "Auf der Bleiche" und "Bachstraße"

Der Tagesordnungspunkt mußte in der letzten Sitzung gemäß § 39 der Gemeindeordnung wegen Beschlußunfähigkeit abgesetzt werden.

3. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
4. Fragen der Ratsmitglieder

Nicht öffentlich

5. Auftragsvergaben zu Tagesordnungspunkt 2
6. Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Bauanträge.

Wilbert
Ortsbürgermeister

Netzbach

Hauptsatzung der Gemeinde Netzbach

in der Verbandsgemeinde Hahnstätten vom
15.09.1994

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO - Gemeinden), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Netzbach erfolgen in der Wochenzeitung "Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Hahnstätten".
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgegeben werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderats Netzbach oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 an den Bekanntmachungstafeln die sich befinden:

Rathaus, Schulstraße 5,
bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Abs. 1 nicht mehr möglich ist.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden: Rathaus, Schulstraße 5. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Netzbach können nach Maßgabe des § 17 a GemO außer in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid über folgende wichtige Gemeindeangelegenheiten beantragen:

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderats Netzbach

- (1) Der Gemeinderat bildet folgenden Ausschuß:
- Rechnungsprüfungsausschuß.
- (2) Der Ausschuß nach Abs. 1 hat 4 Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Soweit einem Ausschuß die Beschlußfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuß innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderats vorzuberaten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Bürgermeister einen federführenden Ausschuß.
- (2) Die Übertragung der Beschlußfähigkeit über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuß erfolgt durch Beschluß des Gemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlußfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Bürgermeister

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Ausübung Vorkaufsrecht
 - b) Auftragsvergabe bis zu einer Höhe von 500,00 DM.

- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 6

Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats

- (1) Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.
- (2) Es werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen dem Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (3) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (4) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostentabelle B des Landesreisekostengesetzes.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält die ihm nach § 12 Abs. 1 EntschädigungsVO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag

der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 19,60 DM. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind und denen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 7 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung, § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglieder des Verbandsgemeinderats sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt für eine Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 19,60 DM. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gem. § 69 Abs. 4 GemO.

- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

- (5) § 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.06.1974 außer Kraft.

Netzbach, den 15.09.1994
Ortsgemeinde Netzbach

Wick
Ortsbürgermeisterin

Anmerkung

Es wird darauf hingewiesen, daß nach der Gemeindeordnung in der zur Zeit Fassung eine Satzung, die unter Ver-Verfahrens- oder Formvorschriften dieses oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung anfang an gültig zustande gekommen gilt nicht, wenn

Der
25 d
der
Geme.
desvi
für
meine
folge
mit k

Öffentliche Bekanntmachungen

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung Netzbach, 65623 Netzbach, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

65623 Hahnstätten, den 15.09.1994

Verbandsgemeindeverwaltung
H a h n s t ä t t e n

(Schneider)
(Schneider)
Bürgermeister

Wasserversorgung Netzbach

Am 13. Oktober 1994 erfolgt in der Ortsgemeinde Netzbach eine Rohrnetzspülung. Bedingt dadurch kann es zu Wassermangel und Druckschwankungen kommen. Wir bitten um Verständnis für diese notwendigen Wartungsarbeiten.

Die Werkleitung:
i. A. (Gerlach) (Irrgang)

Niederneisen

Ortsgemeinde Niederneisen

Bekanntmachung

Erhebung von Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag für die Durchführung von Ausbaumaßnahmen in der Rathausstraße in Niederneisen von der Grenze Rathausstraße/Bachstraße bis zum Grundstück Flur 12, Nr. 141/27 (Rathausstraße 7)

Der Beitragssatz zur Erhebung von Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag für die Durchführung von Ausbaumaßnahmen in der Rathausstraße in Niederneisen von der Grenze Rathausstraße/Bachstraße bis zum Grundstück Flur 12, Nr. 141/27 (Rathausstraße 7) beträgt

31,0865 DM pro Quadratmeter Geschoßfläche.

Die Ausbaubeitragsvorausleistungsbescheide gehen den Anliegern in den nächsten Tagen zu.

Nähere Auskünfte erteilt die Verbandsgemeindeverwaltung, 65623 Hahnstätten, Bauabteilung, Kirchgasse 23a, Herr Ohl.

Verbandsgemeindeverwaltung
Hahnstätten, den 29.09.1994

(Schneider)
(Schneider)
Bürgermeister

Schiesheim

Hauptsatzung der Gemeinde Schiesheim

in der Verbandsgemeinde Hahnstätten
vom 15.09.1994

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schiesheim erfolgen in der Wochenzeitung "Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Hahnstätten".
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgegeben werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderats Schiesheim oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 an den Bekanntmachungstafeln die sich befindet:
1. Rathaus, Lindenstr. 2, bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich befindet: Am Rathaus.
Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schiesheim können nach Maßgabe des § 17 a GemO in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid beantragen.

Ausschüsse des Gemeinderats Schiesheim

- (1) Der Gemeinderat bildet folgenden Ausschuß:
Rechnungsprüfungsausschuß
- (2) Der Ausschuß nach Abs. 1 besteht aus 3 Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.